

durch eigenmächtige Verfügungen das gemeinschaftliche Eigentum in seiner Substanz derart geschmälert, daß die Ansprüche des anderen Ehegatten aus dem übriggebliebenen Eigentum nicht mehr befriedigt werden können, ist durch Erstattungszahlungen ein Wertausgleich zu schaffen.

- 2.6. Ausnahmsweise können hohe Einkünfte eines Ehegatten für die Familie zu einem größeren Anteil führen, wenn sie bei zusammenfassender Betrachtung im Verhältnis zu den Leistungen des anderen Ehegatten außergewöhnlich hoch sind.

Bei hohen Arbeitsleistungen eines Ehegatten für die Familie (z. B. für den Bau eines Eigenheimes) ist davon auszugehen, daß sich der andere Ehegatte entsprechend seinen Möglichkeiten und Verpflichtungen gleichfalls, wenn auch in anderer Weise, für die Familie eingesetzt hat, indem er z. B. die Erziehung der Kinder und weitere Leistungen im wesentlichen allein übernommen hat. Auch Arbeit von Verwandten und anderen Bürgern sowie von Betrieben ist in der Regel zugunsten der Familie und nicht für einen einzelnen Ehepartner zu werten.

- 2.7. Hat ein Ehegatte bei bestehender Ehe bzw. vor Eheschließung durch die Verwendung von Alleineigentum zur Bildung des gemeinschaftlichen Eigentums oder zur Lebensführung der Familie in größerem Umfang beigetragen, kann ihm ein höherer Anteil zugesprochen werden. Da die meisten Sachen im Laufe der Jahre einer Wertminderung unterliegen, ist auch die Zeitdauer seit der Verwendung des Alleineigentums wesentlich. Je länger sie ist, umso weniger ist sie für eine Besonderstellung zu beachten.

Der Einsatz von Alleineigentum kann innerhalb eines höheren Anteils auch dadurch berücksichtigt werden, daß der betreffende Ehegatte die Sachen erhält, die mit dem Alleineigentum oder an seiner Stelle erworben wurden.

- 2.8. Haben die Ehegatten eine AWG-Wohnung, kann der Vorteil, der sich für den Ehegatten ergibt, der die Wohnung weiterhin benutzt, bei der Eigentumsverteilung ausgeglichen werden, indem der andere einen höheren Anteil erhält.

3. Zu verfahrensrechtlichen Fragen

- 3.1. Die Gerichte haben darauf hinzuwirken, daß jede Prozeßpartei in ihrem Sachantrag eindeutig angibt, welche Sachen und Rechte und welchen Anteil vom Sparguthaben sie aus dem gemeinschaftlichen Eigentum verlangt. Sie braucht nicht darzulegen, welche Teile des gemeinschaftlichen Eigentums der andere Ehegatte erhalten soll.

Ergibt sich aus dem konkret gefaßten Antrag einer Prozeßpartei, daß sie mehr als die Hälfte des gemeinschaftlichen Eigentums beansprucht, ist ein ausdrücklicher Antrag, zu ihren Gunsten gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 FGB einen höheren Anteil festzusetzen, nicht erforderlich.

Im Rechtsmittelverfahren liegt der Ausgangspunkt für die Antragstellung im erstinstanzlichen Urteil. Die Anträge müssen deshalb eindeutige Angaben enthalten, in welchen Punkten eine Änderung des Urteils durch das Berufungsgericht begehrt wird.

- 3.2. Die Gerichte haben erforderlichenfalls den Zeitwert der zu verteilenden Sachen zu schätzen, wenn dazu aufgrund der Angaben der Prozeßparteien keine Feststellungen getroffen werden können. Dabei empfiehlt es sich, in der Regel vom Anschaffungspreis auszugehen und eine Minderung nach den im staatlichen Gebrauchwarenhandel üblichen Minderungssätzen vorzunehmen. Besonderheiten, auf die die Prozeßparteien hinweisen (z. B. Beschädigungen, erhöhte Abnutzung), sind angemessen zu berücksichtigen.

Sachverständige sind mit der Ermittlung des Zeitwertes dann zu beauftragen, wenn die Schätzung besondere Kenntnisse oder einen hohen Zeitaufwand verlangt oder wenn sie ohne Besichtigung an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann.

- 3.3. Sind bei der Eigentumsverteilung gemeinschaftliche Kredit-, Darlehns- oder sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. gemeinschaftliche Forderungen zu berücksichtigen, kann darüber eine Entscheidung nur ergehen, wenn das Bestehen und die Höhe dieser Verpflichtungen oder Forderungen feststeht oder festgestellt werden kann.

Die dazu in der Entscheidung oder Einigung zu treffenden Festlegungen dürfen sich nur auf das Verhältnis der Prozeßparteien untereinander beziehen.

Das Gericht hat die Prozeßparteien darauf hinzuweisen, daß unabhängig von diesen Festlegungen die Gläubiger gemeinsamer Verpflichtungen die Erfüllung von jeder Prozeßpartei fordern können.

- 3.4. Haben die Prozeßparteien zum Bestand oder zur Höhe gemeinschaftlicher Verpflichtungen bzw. Forderungen unterschiedliche Angaben gemacht, hat das Gericht auf die Klärung hinzuwirken (z. B. durch Vernehmung des Gläubigers bzw. Schuldners als Zeugen). Ist der Sachverhalt nicht aufklärbar, ist ohne Berücksichtigung der streitigen Verpflichtungen oder Forderungen zu entscheiden. Falls jedoch wegen dieser Verpflichtungen oder Forderungen vor der Entscheidung über die Eigentumsverteilung ein selbständiger Rechtsstreit anhängig wird, ist in der Regel das Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums gemäß § 71 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO zu unterbrechen, oder es sind beide Verfahren gemäß § 34 ZPO zu verbinden.

Ist eine Entscheidung über die strittigen Verpflichtungen oder Forderungen im Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums nicht möglich, sind die Prozeßparteien darauf hinzuweisen, daß das nach Klärung des Sachverhalts aufgrund einer neuen Klage nachgeholt werden kann.

- 3.5. Die Gerichte haben den Abschluß von außergerichtlichen Vereinbarungen der Ehegatten über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums oder von Einigungen in Verfahren zu fördern. Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben sie auf den Abschluß von Teileinigungen hinzuwirken.

Einigungen oder außergerichtliche Vereinbarungen der Ehegatten müssen nicht den Verteilungsgrundsätzen des § 39 FGB entsprechen. Es ist insbesondere zulässig, daß ein Ehegatte wegen der Übertragung des Erziehungsrechts für die gemeinsamen Kinder oder aus anderen gerechtfertigten Gründen mehr erhält, als er zu beanspruchen gehabt hätte.

Eine außergerichtliche Vereinbarung über die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums an Grundstücken und an rechtlich selbständigen Gebäuden bedarf gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 FGB in Verbindung mit § 297 Abs. 1 Satz 1 ZGB der Beurkundung. Die Eigentumsgemeinschaft endet mit der Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung ist, falls die außergerichtliche Vereinbarung bereits vor Rechtskraft der Scheidung beurkundet wurde, erst mit deren Eintritt möglich.

Eine Einigung kann vom Gericht nicht bestätigt werden, wenn sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Interessen der Kinder nicht ausreichend berücksichtigt wurden oder für einen Ehegatten eine unverträgliche ungünstige wirtschaftliche Lage entstanden ist oder die Rechte von Gläubigern beeinträchtigt wurden.

Außergerichtliche Vereinbarungen sind nichtig, wenn die Voraussetzungen der §§ 68 bzw. 70 ZGB vorliegen.

- 3.6. Im Ehescheidungsverfahren ist darauf hinzuwirken, daß die Ehescheidung und die Eigentumsverteilung durch